



Bekanntmachung

**Bereitstellungsdatum:
22. Oktober 2022**

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ibbenbüren vom 12. Oktober 2022

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 06. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt Ibbenbüren betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorger (örE) hat die Stadt Ibbenbüren dem Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb als eigenbetriebsähnliche Einrichtung übertragen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erhebt die Stadt Ibbenbüren zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 KAG.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ibbenbüren Gleichgestellten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach dem Abfuhrhythmus.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem:

80-Liter-Restabfallbehälter	72,80 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	97,20 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	170,80 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Entleerung	2.418,00 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung	1.397,60 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter bei 4-wöchentlicher Entleerung	887,20 EUR
80-Liter Bioabfallbehälter	42,00 EUR
120- Liter Bioabfallbehälter	59,20 EUR

240- Liter Bioabfallbehälter	111,20 EUR
660- Liter Bioabfallbehälter	292,00 EUR

(3) Die Höhe der Gebühren für die Entsorgung von Grünabfällen richtet sich nach dem Volumen der abgegebenen Abfälle. Die Gebühr beträgt bei einem Volumen von

bis zu 180 Liter (ca. 2 blaue Müllsäcke)	2,50 EUR
von 181 Liter bis zu 450 Liter (ca. 3 bis 5 blaue Müllsäcke)	5,00 EUR
über 450 Liter hinausgehend je angefangener m ³	9,80 EUR

je Anlieferung.

(4) Für die Inanspruchnahme eines Bio-Filterdeckels für ein 80-l-, 120-l oder 240-l-Biomüllgefäß werden jährlich die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben:

80-Liter-Abfallbehälter	5,15 EUR
120-Liter-Abfallbehälter	5,15 EUR
240-Liter-Abfallbehälter	8,15 EUR

Die Anbringung bzw. der Austausch des Bio-Filterdeckels erfolgt ausschließlich durch den Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb. Hierfür wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 24,00 € erhoben.

(5) Für den Austausch von Müllbehältern sowie für die Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter (Restmüll, Biomüll oder Altpapier) durch den Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb, wird eine Gebühr in Höhe von 24,00 EUR erhoben.

Für den Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung werden keine Gebühren erhoben. Ebenso erfolgt eine Rücknahme von Abfallgefäßen aufgrund der Beendigung der Anschlusspflicht gebührenfrei.

Veränderungen auf Veranlassung des öRE können gebührenfrei erfolgen.

(6) Die Gebühr für die Sonderentleerung von fehlerhaft befüllten Abfallgefäßen beträgt 40,50 EUR

(7) Die Höhe der Gebühr für die Zusatzentleerung von Restmüllcontainer richtet sich nach dem ursprünglichen Abfuhrhythmus. Die Gebühr beträgt bei einem

14-tägigem Entleerungsrhythmus	58,30 EUR
und bei einem	
4-wöchentlichem Entleerungsrhythmus	72,80 EUR

je zusätzlicher Entleerung.

(8) Zusätzlich werden folgende Einzelgebühren erhoben:

1. Für die Anmeldung von Sperrmüll	20,00 EUR
2. Beistellsack für Restmüll	6,00 EUR

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats, in dem die Veränderung des bisherigen Anschlusses an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung vorgenommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für den Fortfall der Gebühren eingetreten ist.
- (2) Entsteht aufgrund eines zu kurzen Anschlusszeitraums keine Gebührenpflicht nach Abs. 1 und konnten in diesem Zeitraum dennoch die Leistungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in Anspruch genommen werden, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Veränderung des bisherigen Anschlusses vorgenommen wurde.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach § 3 Abs. 2, 4, 5, 6 und 7 dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Ibbenbüren durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.
- (2) Die Fälligkeitstermine ergeben sich aus dem Gebührenbescheid.
- (3) Die übrigen nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind bei Inanspruchnahme der Leistung unmittelbar bzw. bei Anmeldung (Sperrmüll) zu entrichten.

§ 6 Gebühren bei Unterbrechung der Leistung

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr, insbesondere infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV NRW S. 412), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

- **Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Ibbenbüren vom 12. Oktober 2022**

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 12. Oktober 2022

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.

Dr. Schrameyer